



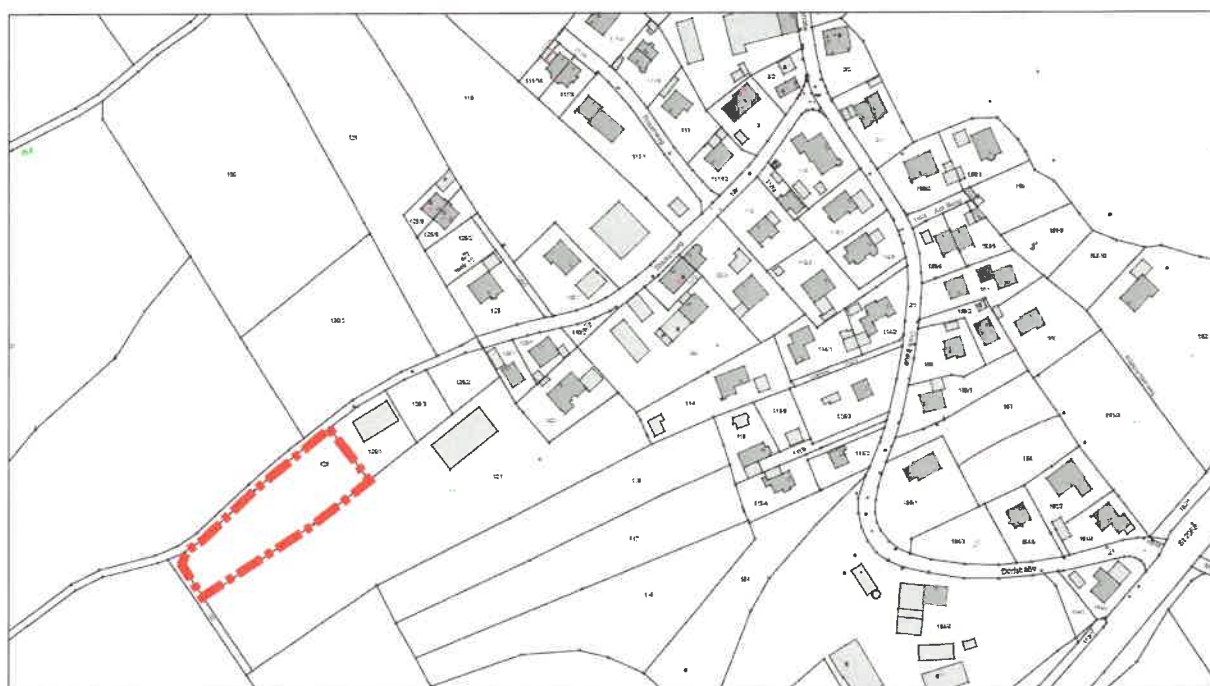
## **Amtliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung der Genehmigung**  
**gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB);**  
**22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Spielplatz Meiling)**

Mit Bescheid vom 23.10.2024, Az.: 407 V – 66-1-5z, hat das Landratsamt Starnberg die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seefeld (Spielplatz Meiling) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Spielplatz Meiling) wirksam.

Das Plangebiet (siehe nachfolgende Übersichtskarte) befindet sich westlich der Ortslage Meiling und umfasst das Grundstück Flur Nr. 126/0 der Gemarkung Meiling:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Spielplatz Meiling) kann mit der Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),  
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,  
während der Dienststunden  
Montag 8:00-12:00 Uhr,  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,  
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Spielplatz Meiling) kann auch online für die Dauer eines Monats ab Bekanntmachung auf der **Internetseite der Gemeinde** ([www.seefeld.de](http://www.seefeld.de)) unter **Ortsentwicklung / Bauleitplanung** (<https://www.seefeld.de/ortsentwicklung/bauleitplanung.php>) und anschließend dauerhaft auf der Informationsplattform „GEOLIS“ des Landkreises Starnberg eingesehen werden (eine Verlinkung zur Plattform ist auf vorgenannter Internetseite der Gemeinde zu finden).





Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

GEMEINDE SEEFELD

  
Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 14.11.2024  
abzunehmen am: 19.12.2024